

Mitteilung an die Anteilhaber

Der Verwaltungsrat des Allianz Global Investors Fund (SICAV) („die Gesellschaft“) hat die folgenden Änderungen beschlossen, die am 31. Januar 2013 in Kraft treten werden:

- Die folgenden Abschnitte der „Anlagegrundsätze“ im Informationsblatt des Teilfonds „Allianz Flexi Asia Bond“ werden geändert:
 - a) Das Teilfondsvermögen wird in verzinsliche Wertpapiere investiert, die von Regierungen, Kommunen, Behörden, supranationalen Einrichtungen, zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörden und Unternehmen eines asiatischen Landes oder von Unternehmen begeben werden, die einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze und/oder Gewinne in einem asiatischen Land erzielen. (...) Der Teilfonds darf inflationsindexierte Instrumente, Floating Rate Notes und Wandelanleihen erwerben, die die Anforderungen im Sinne des ersten ~~oder~~ zweiten Satzes dieses Buchstabens erfüllen. (...) Der Teilfonds darf nur solche Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS) erwerben, die zum Zeitpunkt des Erwerbs zumindest ein Rating von BBB- (Standard & Poor's), BBB- (Fitch) oder Baa3 (Moody's) oder ein gleichwertiges Rating von einer anderen anerkannten Rating-Agentur aufweisen. Die im vorstehenden Satz beschriebenen Vermögensgegenstände dürfen maximal 20 % des Werts des Teilfondsvermögens ausmachen. Wenn ein Vermögensgegenstand nach dem Erwerb sein Investment Grade-Rating verliert, muss er binnen sechs Monaten veräußert werden.
 - b) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Buchstabe ~~h~~) dürfen maximal 30 % des Teilfondsvermögens in verzinsliche Wertpapiere aus Ländern außerhalb von Asien investiert werden.
 - c) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Buchstabe ~~h~~) und ~~i~~) dürfen maximal 70 % des Teilfondsvermögens in verzinsliche Wertpapiere im Sinne von Buchstabe a) investiert werden, die nicht auf die jeweilige lokale Währung lauten.
 - d) Vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen in Buchstabe ~~i~~) darf der Anteil der erworbenen bis zu 70 % des Teilfondsvermögens in verzinslichen Wertpapiere investiert werden, bei denen es sich um die zum Erwerbzeitpunkt High Yield-Anlagen handelt und nicht von einer anerkannten Rating-Agentur mit einem Rating bewertet worden sind („Non-Investment Grade-Rating“), 70 % des Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Vermögensgegenstände im Sinne von Satz 1 sind zum Erwerbzeitpunkt die zum Zeitpunkt des Erwerbs mit einem Rating zwischen BB+ und B- (Standard & Poor's) bzw. BB+ und B- (Fitch) oder mit einem Rating zwischen Ba1 und B3 (Moody's) bewertet sind oder ein gleichwertiges Rating von anderen anerkannten Rating-Agenturen oder kein Rating aufweisen, wobei nach Ansicht des Investmentmanagers jedoch angenommen werden kann, dass sie wie in diesem Satz angegeben bewertet wären, wenn eine anerkannte Rating-Agentur sie bewertet hätte. High Yield-Anlagen, deren Bewertung zum Zeitpunkt des Erwerbs unter dem im ersten Satz dieses Buchstabens angegebenen Rating liegt oder die nach Meinung des Investmentmanagers eine derartige Bewertung erhalten würden, dürfen nicht erworben werden. Wenn ein Vermögensgegenstand nach dem Erwerb durch den Teilfonds sein Investment Grade-Rating verliert, wird der entsprechende Wert auf den in Satz 1 dieses Buchstabens d) aufgeführten Grenzwert angerechnet. Wenn ein Vermögensgegenstand des Teilfonds die im ersten Satz dieses Buchstabens genannte Mindestbewertung verliert, muss er innerhalb von sechs Monaten veräußert werden.
 - e) Bis zu 15 % des Teilfondsvermögens können in Vorzugsaktien investiert werden, die von Unternehmen eines asiatischen Landes oder von Unternehmen begeben werden, die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes und/oder ihrer Gewinne in einem asiatischen Land erwirtschaften. Vorzugsaktien im Sinne von Satz 1 müssen eine bestimmte Dividende abwerfen, die bezahlt wird, bevor etwaige Ausschüttungen an die Stammaktionäre erfolgen. Während Vorzugsaktien wie Stammaktien ein Teileigentum an einer Gesellschaft darstellen, dürfen Vorzugsaktien im Sinne von Satz 1 und 2 keine der mit Stammaktien verbundenen Stimmrechte gewähren.
 - ef) Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW oder OGA investiert werden, bei denen es sich um Geldmarkt- oder Rentenfonds oder Fonds mit Absolute-Return-Ansatz handelt.
 - fg) Zudem dürfen Einlagen gehalten und Geldmarktinstrumente erworben werden.
 - gh) Der Anteil der nicht auf ~~Euro~~ EUR, USD, GBP, JPY, AUD, NZD oder eine asiatische Währung lautenden Anlagegegenstände und Verbindlichkeiten soll auf Teilfondsebene 20 % des Werts des Teilfondsvermögens nur überschreiten, wenn der über diesen Wert hinausgehende Anteil gegen die im ersten Teil des Satzes angeführten Währungen abgesichert ist. (...)
 - hi) Die Duration sollte zwischen ~~plus zwei~~ null und ~~plus achtzehn~~ Jahren betragen.
 - ij) Im Rahmen des unter Risikoansatz verfolgten Mandats brauchen die oben in b), c) und d) genannten Grenzen nicht eingehalten zu werden.
 - jk) Die in den Buchstaben b), c), ~~gh~~) und ~~hi~~) genannten Grenzen brauchen in den ersten beiden Monaten nach Auflage des Teilfonds und in den letzten beiden Monaten vor der Auflösung oder Zusammenlegung des Teilfonds nicht eingehalten zu werden.
 - kl) Da dieser Teilfonds in Hongkong vertrieben wird, gelten die Zusätzlichen Anlagebeschränkungen, die in Nr. 17) der Einführung beschrieben werden.
- Die folgenden Abschnitte der „Anlagegrundsätze“ im Informationsblatt des Teilfonds „Allianz German Equity“ werden geändert:
 - a) Vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen in Buchstabe g) werden mindestens 75 % des Teilfondsvermögens werden direkt in Aktien von Gesellschaften investiert, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland („Deutschland“) haben.
 - b) Darüber hinaus können Genussscheine von Gesellschaften mit Sitz in Deutschland erworben werden. Vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen unter Buchstabe g) muss deren Wert zusammen mit dem Wert der unter Buchstabe a) definierten Vermögenswerte

~~mindestens 70% des Vermögens des Teilfonds ausmachen.~~

- c) Vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen in Buchstabe g) dürfen bis zu 20 % des Teilfondsvermögens in andere als die in Buchstabe a) und b) ~~Satz 1~~ genannten Aktien oder Genussscheine investiert werden.
- d) Wandelschuldverschreibungen oder Optionsanleihen sowie Indexzertifikate und andere Zertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit den in Buchstaben a) oder b) ~~Satz 1~~ genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, können für den Teilfonds erworben werden.
- g) **Im Rahmen des unter Risikoansatz verfolgten Mandats brauchen die oben in a), b), c) und f) genannten Grenzen nicht eingehalten zu werden.**
- h) Die in den Buchstaben a), ~~b)~~ und f) genannten Grenzen brauchen in den letzten zwei Monaten vor einer Auflösung oder Zusammenlegung des Teilfonds nicht eingehalten zu werden.

- Die folgenden Abschnitte der „Anlagegrundsätze“ im Informationsblatt des Teilfonds „Allianz Europe Small Cap Equity“ werden geändert:

- a) Vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen in Buchstabe h) werden mindestens zwei Drittel des Teilfondsvermögens in Aktien von kleineren Unternehmen („Small Caps“) investiert, die ihren Sitz in entwickelten Ländern Europas oder in einem Sitzland der im MSCI Europe Small Cap ~~HSBC Smaller European Companies [incl. UK] Total Return Index~~ vertretenen Unternehmen haben. (...) Zu diesem Zwecke gelten diejenigen Aktiengesellschaften als Small Caps, deren Marktkapitalisierung sich höchstens auf das 1,3-fache der Marktkapitalisierung des (bezogen auf die Marktkapitalisierung) größten im MSCI Europe Small Cap ~~HSBC Smaller European Companies [incl. UK] Total Return Index~~ vertretenen Unternehmens beläuft. ~~Bei Small Caps kann es sich vor allem um Aktien kleiner bis mittlerer Unternehmen handeln, von denen einige in Nischenmärkten tätig sind. (...)~~
- g) Der Gesamtbestand des Teilfonds in (i) Aktien, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien eines einzelnen Emittenten, die in a), b), c) und f) angeführt sind, in (ii) Einlagen und Geldmarktinstrumenten eines einzelnen Emittenten, die in e) und f) angeführt sind, und in (iii) Vermögensgegenständen eines einzelnen Emittenten, die von einem in d) genannten OGAW oder OGA erworben werden, dürfen maximal 5 % des Teilfondsvermögens ausmachen. Einlagen bei einem einzigen Emittenten sind hinsichtlich der im ersten Satz dieses Buchstabens angeführten Obergrenze zu berücksichtigen. Unternehmen, die laut Definition in Richtlinie 83/349/EWG oder im Einklang mit anerkannten internationalen Bilanzierungsrichtlinien derselben Unternehmensgruppe angehören, gelten im vorgenannten Sinn als einziger Emittent. Der Investmentmanager kann Vermögenswerte kaufen, bei denen es sich seiner Einschätzung nach um Substanz- und/oder Wachstumswerte handelt. Dabei kann sich der Investmentmanager je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Die Gewichtung zwischen Wachstums- und Substanzwerten kann je nach der gegebenen Marktsituation schwanken. Das Portfolio kann vollständig entweder in die eine oder die andere Art von Wertpapieren investiert sein. Langfristig wird aber in erster Linie auf eine Mischung von Substanz- und Wachstumswerten abgezielt.

- Die Bewertungsregeln für den Teilfonds „Allianz Flexi Asia Bond“ werden wie folgt geändert:

Jeder Tag, an dem die Banken und Börsen in Luxemburg sowie die maßgebliche Börse in ~~Hongkong~~ und Singapur für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

- Mit Wirkung zum 31. Dezember 2012 wird Allianz Global Investors Capital LLC in Allianz Global Investors U.S. LLC umbenannt.

Anteilinhaber, die mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile gebührenfrei bis zum 30. Januar 2013 zurückgeben.

Der auf Dezember 2012 datierte Verkaufsprospekt ist ab dem Datum seines Inkrafttretens für Anteilinhaber am Sitz der Gesellschaft und bei den Informationsstellen in Luxemburg (State Street Bank Luxembourg S.A.) und in der Bundesrepublik Deutschland (Allianz Global Investors Europe GmbH) einsehbar bzw. kostenfrei erhältlich.

Diese Anzeige ist eine Übersetzung der am 21. Dezember 2012 im Letzeburger Journal veröffentlichten Originalanzeige. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Übersetzung ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.

Senningerberg, Dezember 2012

Im Auftrag des Verwaltungsrats
Allianz Global Investors Luxembourg S.A.